

R. Staatsministerium des Innern und R. Kriegsministerium.  
An die Distriktverwaltungs- und Gemeindebehörden.  
(„Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 61 vom 14. März 1917.)

**Betreff: Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen  
Hilfsdienst.**

I. Auf Grund des § 9 der Bundesratsbekanntmachung vom  
1. März 1917 (RGBl. S. 202; „Staatsanzeiger“ Nr. 59) wird  
bestimmt:

Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind:

im diesrheinischen Bayern: in den Gemeinden mit  
städtischer Verfassung die Magistrate, in den anderen Gemeinden  
die Bürgermeister;

in der Pfalz: in Landau der Stadtmagistrat, in den  
anderen Gemeinden die Bürgermeister.

II. Im übrigen ergehen zum Vollzuge der Bekannt-  
machung die nachstehenden Anordnungen:

1. Die Ortsbehörden haben zunächst **unverzüglich** den  
Bedarf an Meldekarten abzuschätzen.

Dabei ist zu beachten, daß

a) in die Nachweisungen nur die in der Zeit vom 1. Juli  
1857 mit 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturm-  
pflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind,

b) von der Meldepflicht die in § 5 der Bekanntmachung  
aufgeführten Personen, also namentlich die in der Land- und  
Forstwirtschaft Beschäftigten ausgenommen sind,

c) für die späteren Meldungen nach § 6 der Bekanntmachung  
eine mäßige Rücklage vorzusehen ist.

2. Die kreisunmittelbaren Stadtmagistrate und die Orts-  
behörden der mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern  
haben den Bedarf an Meldekarten bis **spätestens** zum  
18. März 1917

unmittelbar dem R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schrift-  
lich oder telephonisch (Rufnummer 22 121 und 21 324) anzuzeigen.

Die übrigen Ortsbehörden haben den Bedarf an Melde-  
karten bis **spätestens** zum  
18. März 1917

dem Bezirksamt anzuzeigen. Letzteres hat sodann den Gesamt-  
kartenbedarf bis **spätestens** zum

20. März 1917

dem R. Kriegsministerium (Zentralabteilung) schriftlich oder  
telephonisch (Rufnummern 22 121 und 21 324) aufzugeben und  
die ihm daraufhin zugegangenen Meldekarten **ungefäumt**  
an die Ortsbehörden zu verteilen. Sollten Ortsbehörden mit  
der Anzeige des Bedarfs im Rückstande bleiben, so hat das Be-  
zirksamt den Bedarf selbst auf Grund seiner Kenntnis der Ver-  
hältnisse schätzungsweise festzustellen.